

**Betreuungsvertrag
zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson
im Rahmen des Modells**



Grundsätze der Kindertagespflege

- (1) Die Tagesmutter verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tagespflegekind.
- (2) Die Eltern (Sorgeberechtigten) und die Tagesmutter stimmen sich in allen die Tagesbetreuung des Kindes betreffenden Fragen regelmäßig ab.
- (3) Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Angaben über die Eltern/Personensorgeberechtigten

Name, Vorname der Mutter: _____

Name, Vorname des Vaters: _____

Wohnort und Straße: _____

Telefonnummer: _____ / _____ / _____

_____ / _____ / _____
privat am Arbeitsplatz mobil

E-Mail-Adresse: _____

Sonstige Angaben (z.B. getrennt lebend, geschieden, etc....)

Angaben zur Tagespflegeperson

Name, Vorname der Tagespflegeperson: _____

Wohnort und Straße: _____

Telefonnummer: _____ / _____

privat mobil

E-Mail-Adresse: _____

Eine Pflegeerlaubnis liegt vor: Ja: Nein: ist beantragt:

Zwischen den oben genannten Personen wird nachstehender Vertrag geschlossen.

Die Tagespflegeperson und die Eltern nehmen am Programm TAKKI teil und anerkennen somit die Grundsätze und Richtlinien von TAKKI.

Bei Nichtbeachtung kann die Kommune die Tagespflegeperson/Eltern von TAKKI ausschließen.

Beide verpflichten sich ausschließlich die Formulare von TAKKI unverändert für den Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu verwenden.

1. Beginn und Umfang der Kindertagespflege

Für nachfolgend genanntes Kind übernimmt die am Vertragsanfang genannte Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung, Betreuung und Verpflegung.

Angaben zum Kind:

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ in _____

1.1. Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____
(Der Beginn des Betreuungsverhältnisses beinhaltet die Eingewöhnungsphase.)

1.2. Die Betreuungszeiten werden wie folgt vereinbart:
(Eine Teilnahme an TAKKI ist mit einer Betreuungszeit von mindestens 10 Wochenstunden möglich)

	Uhrzeit		Stundenumfang	
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
Gesamtstd.zahl/Woche				Std./Woche
Gesamtstd.zahl/Monat	4,3 Wochen x	Std./Woche	=	Std./Monat

Sonderevereinbarungen:

Abweichungen sind zu besprechen.

2. Betreuungsentgelt

- 2.1. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltregelung der Gemeinde/ Stadt _____.
Grundlage für die Eingruppierung ist die vereinbarte Betreuungszeit, während der sich das Kind in der Kindertagespflege befindet.

Im Rahmen von TAKKI sind die Geldleistungen der Kommune an die Tagespflegeperson pro Betreuungsstunde festgelegt.
Um an TAKKI teilnehmen zu können, sind keine weiteren Zusatzvereinbarungen über die reguläre Geldleistung pro Betreuungsstunde hinaus zulässig.
Wenn zusätzliche Leistungen vereinbart werden, z.B. Bring- und Abholleistungen, können dafür angemessene Geldleistungen mit den abgebenden Eltern vereinbart werden. Diese sind nicht Bestandteil von TAKKI (siehe Punkt 2.3.).

Das Betreuungsentgelt ist durch eine Einzugsermächtigung an die Gemeinde/ Stadt zu entrichten.

Hinweis:

Die Tagespflegeperson erhält von der Gemeinde/Stadt _____ für die Betreuung des o.g. Kindes/ der o.g. Kinder eine laufende Geldleistung entsprechend den aktuellen TAKKI-Sätzen der Gemeinde/Stadt. .
Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

- 2.2. Im vereinbarten Betrag sind die Kosten für die Betreuung enthalten.
Hierunter fallen nicht: Mittagessen*, Windeln, Pflegemittel und Kleidung.
*Die Kosten für anfallende Mittagessen sind zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu vereinbaren und extra zu bezahlen.

2.3. Sonderregelungen

Gesondert berechnet werden:

(z.B. besondere Ernährung, Betreuung über das Wochenende und an Feiertagen, Übernachtungen, Ausflüge,)

Diese Leistungen werden von den Eltern/Personensorgeberechtigten direkt an die Tagesbetreuungsperson ausbezahlt.

2.4. Überschreitung der Betreuungszeit

Eine Überschreitung der in Ziffer 1.2. genannten Betreuungszeit ist nur nach rechtzeitiger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungsstunden werden mit 5,50 Euro je Kind und Stunde berechnet.

Dieser Betrag wird direkt von den Eltern an die Tagespflegeperson bezahlt, ohne Beteiligung der Gemeinde/Stadt.

Kommen Überstunden regelmäßig vor, sollte die Bezahlung auf eine höhere Entgeltstufe umgestellt werden.

3. Regelung bei Ausfallzeiten

3.1. Betreuungsfreie Tage

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 betreuungsfreie Tage (bzw. maximal 5 Wochen) im Kalenderjahr (ohne Krankheit).

Die betreuungsfreien Tage werden rechtzeitig mit den Eltern/Personensorgeberechtigten abgestimmt.

Wird eine Ersatzbetreuung während der betreuungsfreien Tage der Tagespflegeperson erforderlich, bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein in Sindelfingen oder Leonberg auf Anfrage der Eltern und bei rechtzeitiger Bekanntgabe (möglichst mind. 8 Wochen vorher) um die Vermittlung einer Ersatztagespflegeperson.

Die Ersatztagespflegeperson wird direkt von den Eltern bezahlt, ohne Beteiligung der Gemeinde/ Stadt.

3.2. Krankheit

Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Eltern/Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn die Unterbringung bei der Tagespflegeperson unmöglich ist (z.B. bei Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege etc.), ist es Aufgabe der Eltern/ Personensorgeberechtigten, für das Kind zu sorgen. In diesem Fall wird das Betreuungsgeld bis zu 14 Tage lang an die Tagespflegeperson weiter bezahlt.

Hinweis: Nach dem § 45 Sozialgesetzbuch V können berufstätige Eltern/ Personensorgeberechtigte zur Pflege kranker Kinder für einige Arbeitstage zu Hause bleiben. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrem Arbeitgeber.

Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson oder deren Kinder verpflichtet sich die Tagespflegeperson, unverzüglich die Eltern/ Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.

Bei längerfristiger Krankheit der Tagespflegeperson (ab dem 3.Tag), bemüht sich der Tages- und Pflegeelternverein -auf Anfrage der Eltern- um eine Ersatzbetreuung.

Die Ersatztagespflegeperson stellt einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde/Stadt (bitte beim Tages- und Pflegeelternverein einreichen).

Sie wird dann von der Gemeinde/Stadt bezahlt (inklusive Elternbeitrag).

Die Gemeinde/Stadt übernimmt bis zu 30 Tage (bzw. maximal 6 Wochen) lang pro Kalenderjahr die Bezahlung der erkrankten Tagespflegeperson (keine Doppelzahlung der Eltern).

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet das Betreuungsgeld an die Eltern weiter zu geben, falls sie die Betreuung der Tageskinder nicht übernehmen kann, weil ihre eigenen Kinder erkranken und die Eltern deshalb eine Ersatztagespflegeperson bezahlen müssen.

3.3. Formblatt zum Eintragen der betreuungsfreien Tage und der Krankheitstage

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich einen Nachweis über ihre betreuungsfreien Tage und Krankheitstage mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (siehe TAKKI-Mappe) selbständig zu führen und auf Verlangen bzw. im Konfliktfall der Kommune vorzulegen. Die Aufbewahrungszeit des Formblatts beträgt fünf Jahre.

4. Arztbesuche

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche werden in der Regel von den Eltern/Personensorgeberechtigten durchgeführt. Die Tagespflegeperson ist darüber zu informieren. Der Tagespflegeperson sollte eine Kopie des Impfausweises vorliegen. Für Arztbesuche in Notfällen muss eine Vollmacht vorhanden sein.

5. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

5.1. **Dieser spezielle TAKKI-Vertrag endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.**

Das Betreuungsverhältnis kann nach dieser Zeit fortgesetzt werden.

Allerdings muss dann für dieses Kind ein **anderer Vertrag** -außerhalb des Modells TAKKI- gemacht werden (z.B. den beim Tages- und Pflegeelternverein erhältlichen Betreuungsvertrag vom Bundesverband für Kindertagespflege).

5.2. **Ordentliche Kündigung**

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

5.3. **Fristlose Kündigung**

Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Wichtige Gründe für die Eltern/Personensorgeberechtigten sind u.a.

- eine Vernachlässigung und/oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes an seinem geistigen, seelischen und leiblichen Wohl
- wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag.

Wichtige Gründe für die Tagespflegeperson sind u.a.

- eine Krankheit, die die weitere Erfüllung des Vertrags unmöglich macht
- wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag
- wenn Eltern mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind.

Information

Bei einer fristlosen Kündigung des TAKKI-Vertrags oder falls innerhalb der Kündigungsfrist keine Betreuung mehr bei der Tagespflegeperson stattfindet, müssen die Vertragsparteien damit rechnen, dass die zuständige TAKKI-Kommune die Betreuungsgeldzahlungen sofort einstellt bzw. evtl. geleistete Betreuungsgeldzahlungen zurück fordert und die Eltern -je nach Rechtslage- ggf. die ausstehenden Zahlungen **ohne Zuzahlung der Kommune** leisten müssen.

5.4. Innerhalb einer vierwöchigen Eingewöhnungsphase zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten fristlos gekündigt werden.

5.5. Die Kündigung dieses Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.

Zusätzlich ist das Abmeldeformular der Gemeinde/ Stadt _____ auszufüllen. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

6. Zusammenarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson

Eltern/Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Erziehung und Förderung des Kindes/der Kinder betreffen, statt.

7. Auskunft und Schweigepflicht

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich

- zu gegenseitigen Informationen über alle wichtigen Begebenheiten und Vorkommnisse, die das Kind/die Kinder betreffen, und
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, auch nach Beendigung des Vertrags, Stillschweigen zu wahren.

8. Zusätzliche Vereinbarungen

Hierunter fallen z.B. die Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spiel-/Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrradfahrten, Umgang mit evtl. Allergien des Kindes, etc...

9. Versicherungen

Bestehende Versicherungen der Tagespflegeperson:

- Betriebshaftpflichtversicherung über den Tages- und Pflegeelternverein in _____
- oder Zusatzversicherung bei der Familienhaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson: _____
- Unfallversicherung über die BGW
- Sonstige Versicherungen: _____

Bestehende Versicherungen der Eltern/Personensorgeberechtigten:

- Familienhaftpflichtversicherung: _____
- Krankenversicherung: _____
- Sonstige Versicherungen: _____

Hinweis:

Tageskinder, die bei Tagesmüttern oder -vätern betreut werden stehen unter dem Schutz der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Jugendamt die Pflegeperson und ihre Tätigkeit als geeignet anerkennt (Pflegerlaubnis).

10. Tagespflegeperson: Bitte listen Sie hier alle Ihre TAKKI-Tageskinder (ohne Namen) auf, die Sie derzeit betreuen (auch die aus anderen Wohnorten): Bitte teilen Sie Veränderungen der Gemeinde/Stadt mit.

TAKKI-Tageskinder	Wohnortgemeinde/-stadt des Tageskindes	Betreuungszeit pro Woche	Beginn der Betreuung
Tageskind 1			
Tageskind 2			
Tageskind 3			
Tageskind 4			

Wir sind mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden.

Wir/Ich sind/bin damit einverstanden, dass dieser Vertrag in Kopie vom Tages- und Pflegemutter e.V. Leonberg an die zuständige Gemeinde/ Stadt weiter gegeben wird.

Die Tagesmutter/der Tagesvater und die Eltern sollten jeweils einen Originalvertrag besitzen.

Eltern und Tagespflegeperson bestätigen hiermit die Richtigkeit der Angaben im Vertrag.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson wurden in allen Fragen, die das Betreuungsverhältnis nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII betreffen, informiert und beraten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters des Tages- und Pflegemutter e.V. Stempel

Für unter einjährige Kinder in Tagespflege gilt:

Folgende **gesetzlichen Bedarfskriterien** (§§ 24, 24a SGB VIII) treffen zu und **werden von der Gemeinde/Stadt überprüft:**

Die Erziehungsberechtigten

- gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder sind arbeitssuchend
- befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches
- diese Leistung ist für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten

Die Eltern melden es unverzüglich an die Gemeinde/Stadt, wenn sich die Bedarfskriterien ändern.

TAKKI-Vertrag Stand: September 2018